

146. Änderung des FNP

Steuerung der Windenergienutzung mittels der Darstellung von
Konzentrationszonen
gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Erneute öffentliche Auslegung: Anlass und Inhalte

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



Verfahrensstand

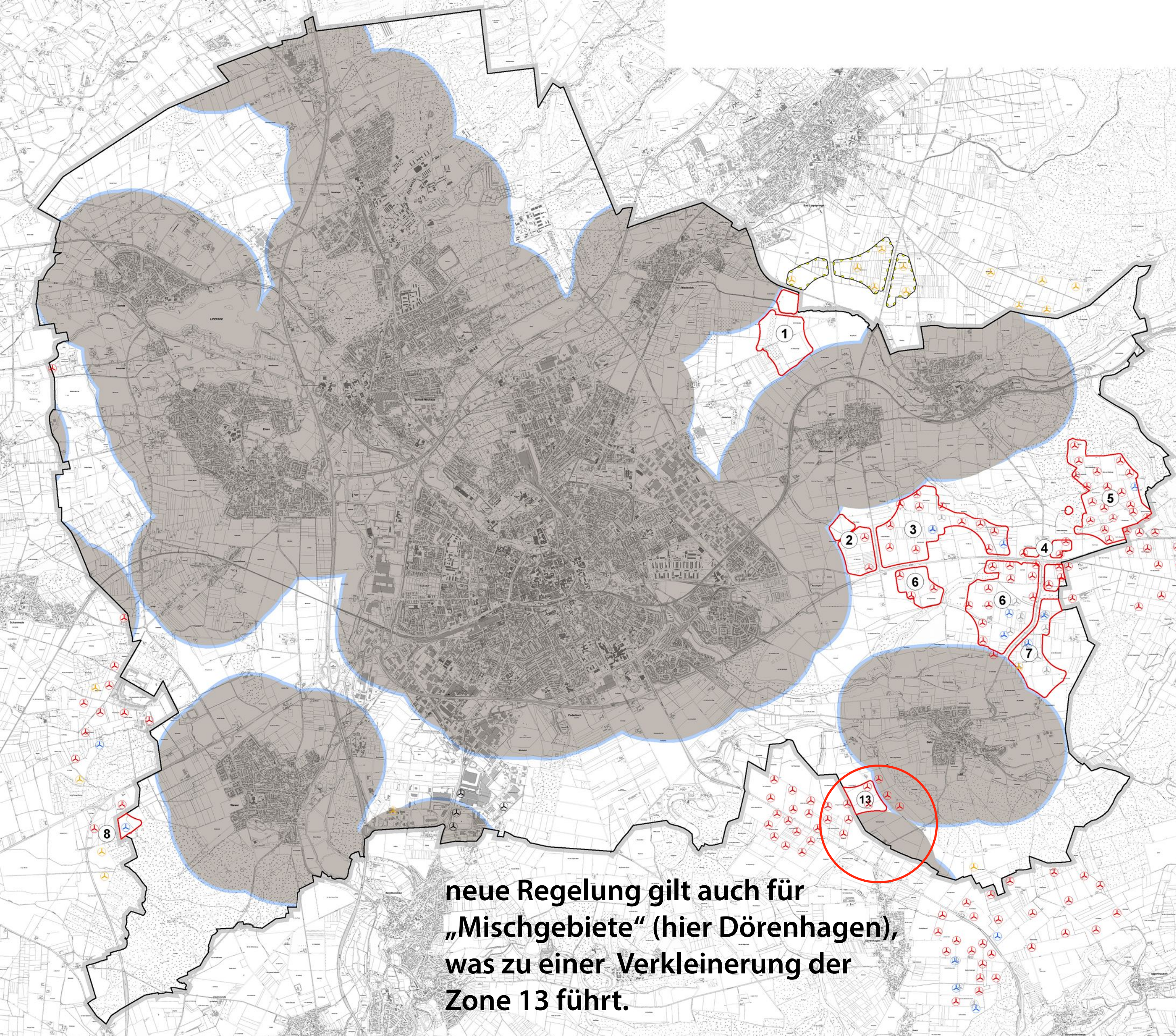
- Die 146. FNP-Änderung hat im Juni/Juli 2021 öffentlich ausgelegen.
- 35 Stellungnahmen der Öffentlichkeit (davon eine Unterschriftenliste mit 200 Unterschriften) und 22 Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind eingegangen.
 - Neue Informationen haben sich im Wesentlichen zu Fragen der Flugsicherung ergeben.
- Nach wie vor hat die für die Flächennutzungsplanung zuständige Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) regionalplanerische Bedenken mit Bezug auf Waldflächen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) geäußert.
- Unmittelbar nach Abschluss der öffentlichen Auslegung ist das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW“ in Kraft getreten (15.07.2021). Mit diesem Gesetz wird die bisher für den gesamten Außenbereich geltende Privilegierung der Windenergienutzung – und damit auch der Geltungsbereich der 146. FNP-Änderung – deutlich eingeschränkt.
- Zur Steigerung der Rechtssicherheit wurde bislang pauschal als weiche Tabukriterien gewertete artenschutzfachliche Vorsorgeradien auf Grundlage einer umfassenden vertiefenden Analyse (s. NZO) einer Einzelflächenbewertung unterzogen



Konsequenz

Es haben sich grundlegende Parameter der Planung geändert. Dies hat nicht nur zu einer Verkleinerung der Potenzialräume geführt (649 ha neu zu bisher 708 ha). Vor allem hat sich der für Windkraftnutzung privilegierte Raum spürbar verkleinert. Eine erneute Auslegung ist daher zwingend durchzuführen.

Legt man weiter die Indizwert-Definition des OVG NRW zugrunde, hat sich der Indizwert trotz Verkleinerung der Potenzialräume deutlich erhöht (16% zu 10%).



neue Regelung gilt auch für „Mischgebiete“ (hier Dörenhagen), was zu einer Verkleinerung der Zone 13 führt.

- Grau: der „entprivilegierte“ Raum auf Grundlage des § 249 Abs. 3 BauGB, näher definiert durch Landesgesetz vom 15.07.2021 – hier allerdings keine 1.000 m (Bezugsgröße Mastmittelpunkt) sondern 950 m (Bezugsgröße WKA einschließlich Rotor, Grundlage für die kommunale Steuerungsplanung)
- Der Landesgesetzgeber definiert einen Abstand von 1.000 m zwischen bestimmten Wohngebäuden (in Baugebieten, in denen Wohnen allgemein zulässig ist) und dem Mastmittelpunkt einer Windkraftanlage.

Definitionsproblematik Vorsorgeabstand

- Der vom Gesetzgeber gewählte Bezugspunkt „Mastmittelpunkt“ lässt darauf schließen, dass die entprivilegierte Abstandszone zum Wohnen sich auf konkrete Standorte bzw. Genehmigungsverfahren bezieht.
- Die Steuerungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss bei der Abgrenzung der Potenzialräume zum einen von abstrakten Kriterien ausgehen, zum anderen ist die ständige Rechtsprechung zu berücksichtigen, die bestimmt, dass Windkraftanlagen vollständig, also einschließlich Rotorkreis innerhalb der Zone liegen müssen.
- Die Differenz der unterschiedlichen Bezugspunkte „Mastmittelpunkt“ für die Ermittlung der entprivilegierten Zone und „Rotorblattspitze“ als Grundlage für die Abgrenzung von Konzentrationszonen darf nicht dazu führen, dass die entprivilegierte Zone „durch die Hintertür“ faktisch vergrößert wird, da § 249 BauGB den Wert von 1.000 m als Maximum definiert hat.
- Da auf der Planungsebene der kommunalen Steuerungsplanung kein konkretes Vorhaben zugrunde liegt und mit unterschiedlichsten Anlagen zu rechnen ist, kommt hier wieder die Referenzanlage ins Spiel. Diese hat einen Rotorradius von 50 m. Um diesen Wert wird der für die Konzentrationszonenabgrenzung erforderliche Abstand zum Wohnen reduziert, um schlussendlich für den Mastmittelpunkt wurde auf 1.000 m zu kommen.



Warum 1.000 m Vorsorgeabstand
gemäß gesetzlicher Vorgabe
950 m Abstand zu einer Konzen-
trationszone entsprechen

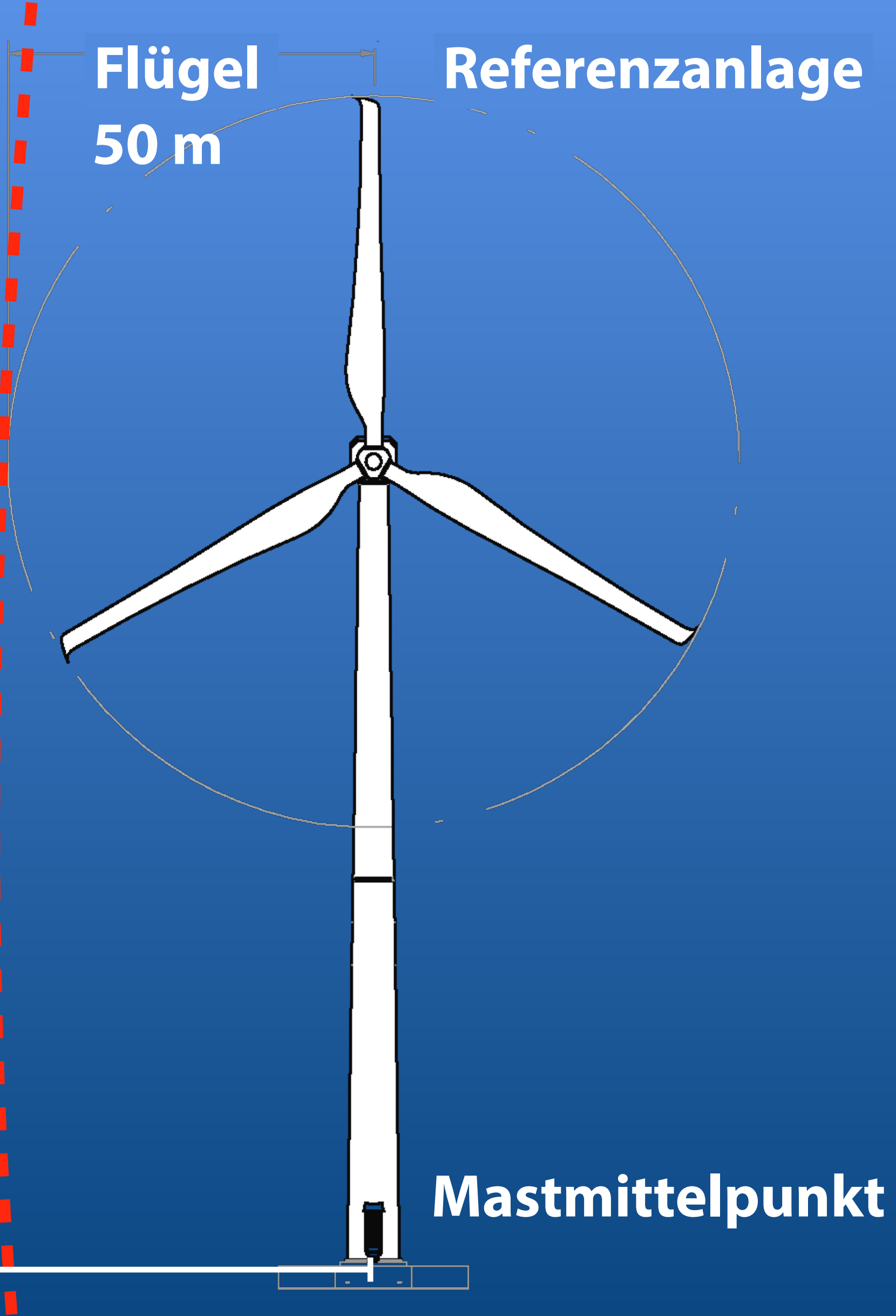
zulässiges
Wohngebäude

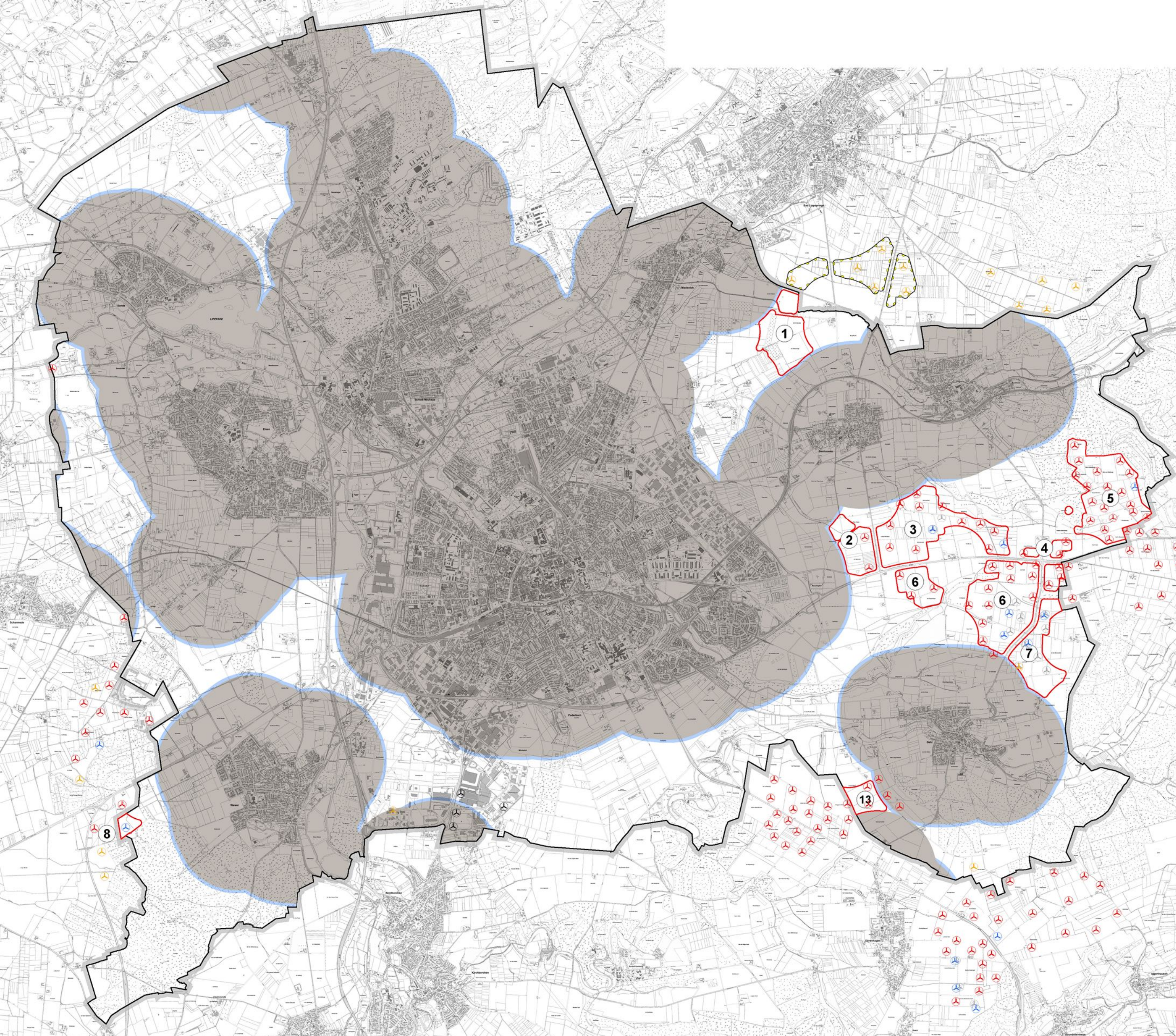


950 m

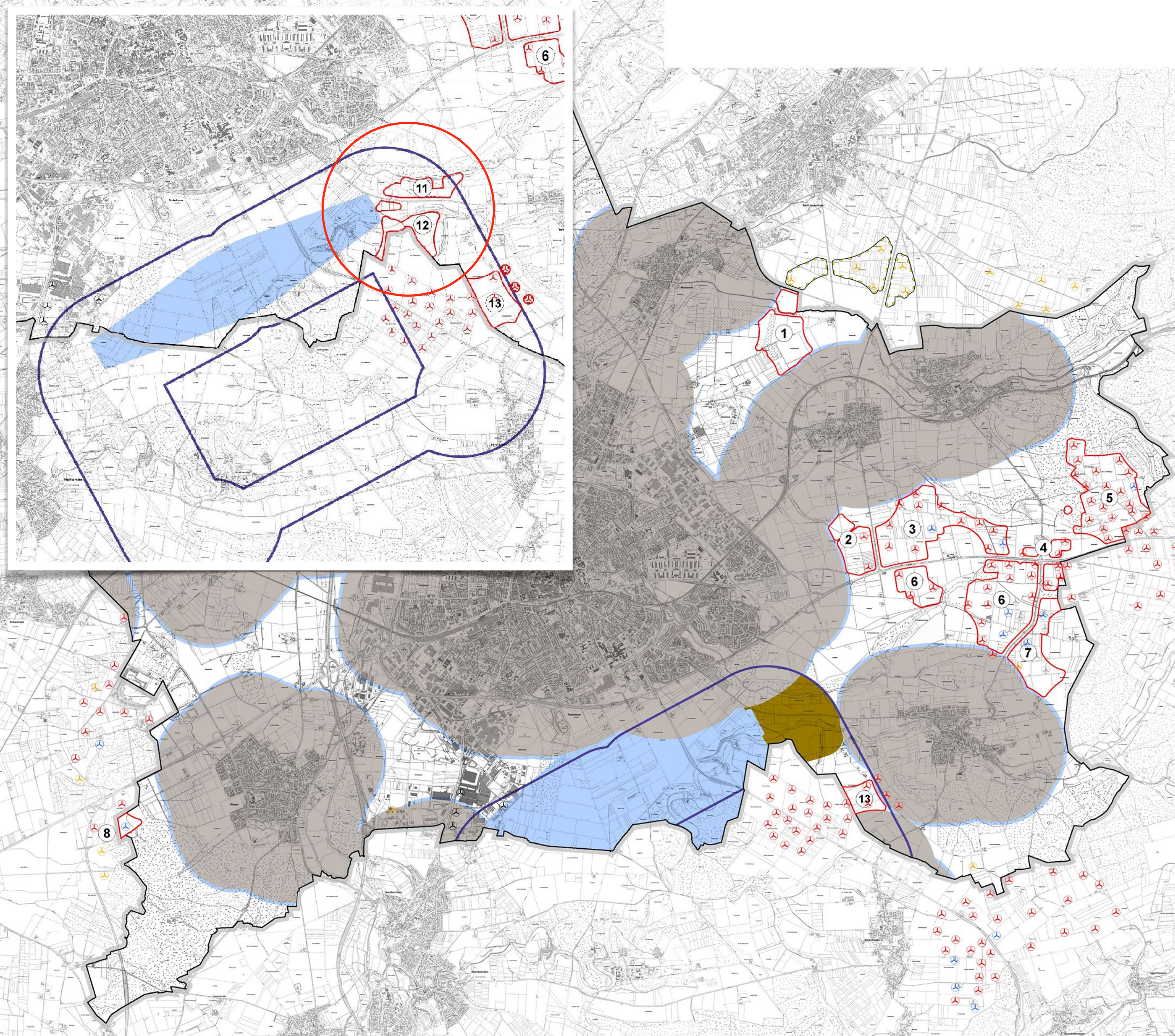
1.000 m

Grenze der
Konzentrationszone

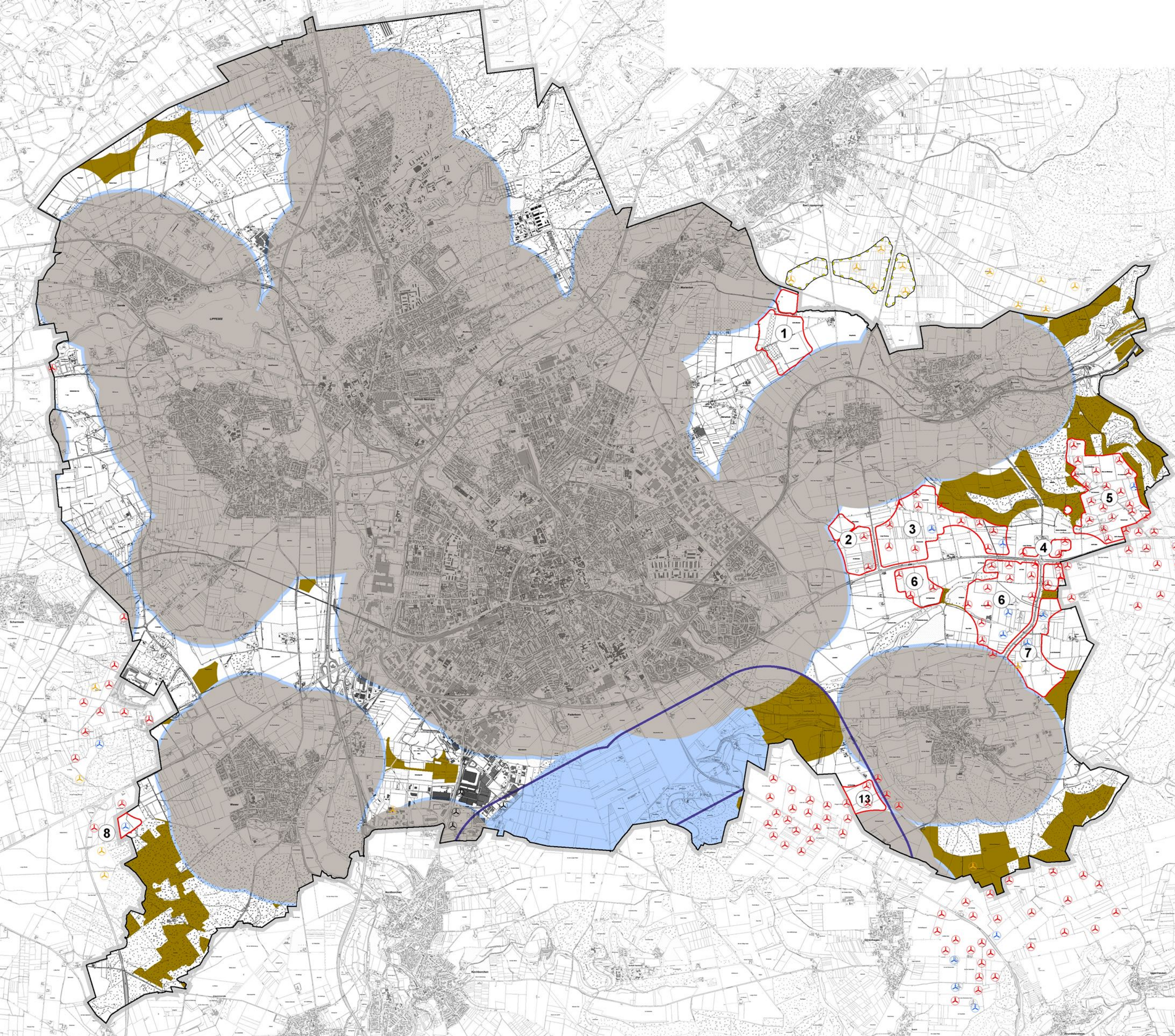




- Die Planung der Stadt Paderborn geht allerdings weiterhin von einem Abstand zwischen Wohngebieten und der Windkraftanlage **INSGESAMT** von 1.000 m aus.
- Der Mastmittelpunkt hat damit faktisch einen Abstand von 1.000 m plus Rotor (hier der Referenzanlage, somit plus 50 m).
- Dieser erhöhte Vorsorgeabstand stellt ein weiches Tabukriterium dar, dass in den vorhergehenden Planungen nicht beanstandet worden ist und das ein gewisses Planungsvertrauen begründet.

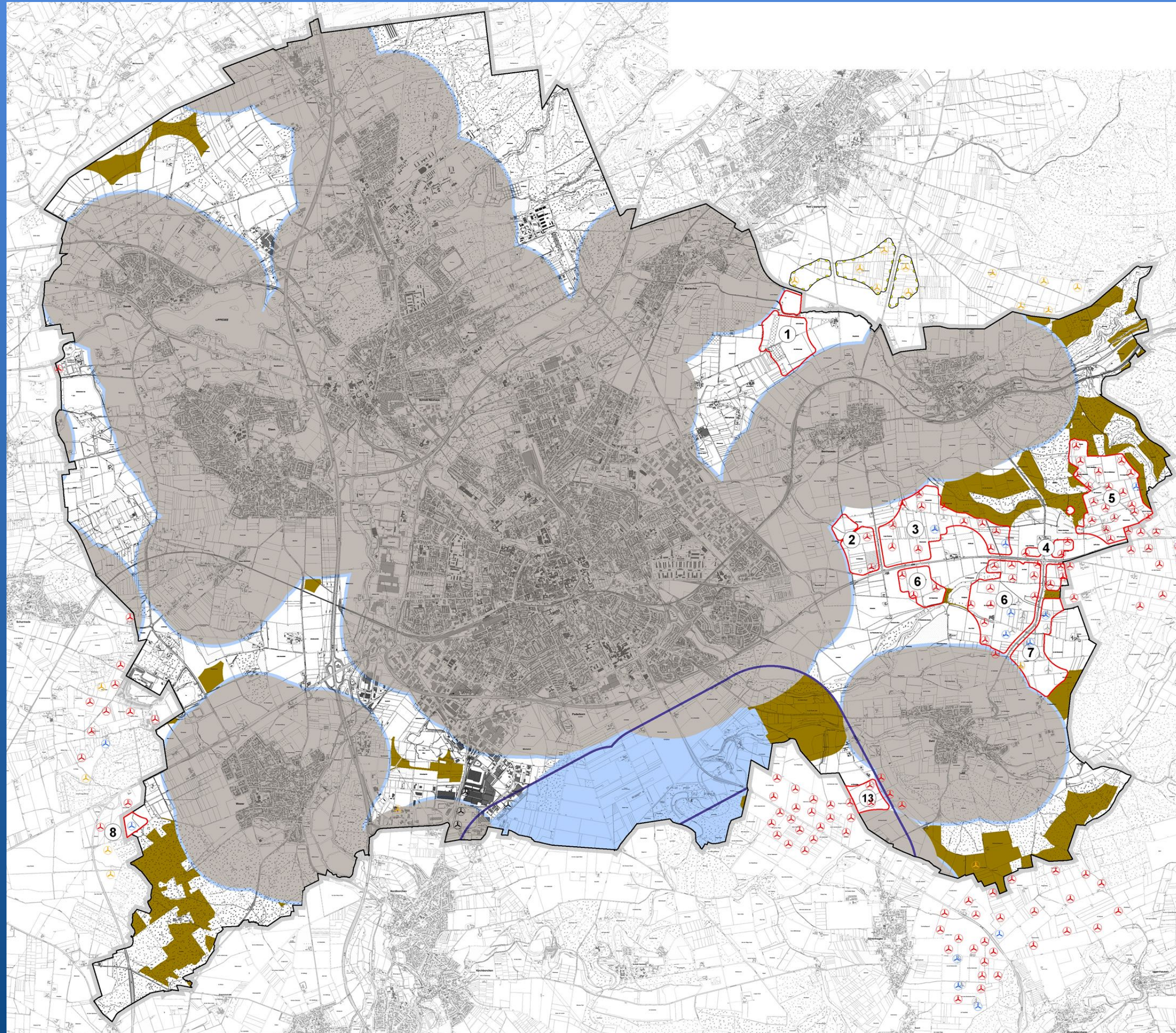


- Aufgrund mehrerer Stellungnahmen auch aus der Öffentlichkeit wurde der Endanflugsektor des Sonderlandeplatzes Haxterberg (hier braun markiert) nach Einzelfallprüfung als Raum für Windkraftanlagen ausgeschlossen.
- Die Deutsche Flugsicherung (DFS) sieht eine „Gefährdung des Flugbetriebs“ und die Bezirksregierung Münster als Luftfahrtbehörde hält die Situation für „luftrechtlich bedenklich“. Damit entfallen die Zonen 11 und 12.



- Einzelfallprüfung aus artenschutzfachlicher Sicht (vgl. Vortrag NZO).
- Die umfassende Aktualisierung und vertiefende Begründung artenschutzfachlicher Gegebenheiten führt dazu, dass hier nicht mehr mit pauschalen Tabus gearbeitet wird, sondern mit einer Einzelfallabwägung.
- Dies hat Auswirkungen gehabt auf die Zone 7, die im Süden etwas größer geworden ist, und im mittleren Teil (Gehölz) wiederum verkleinert wurde.

Einzelfallbewertung



Einzelfallprüfung

A

in der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen

A

Freihalten bewaldeter Flächen von Windkraftnutzung, da sich hier zusammenhängender Laubwald mit erhöhtem Biotopvernetzungs-potenzial entwickelt und Nadelwald nur kleinteilig vorkommt (siehe auch Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.02.2021 mit Blick auf den geringen Waldanteil der Stadt Paderborn von ca. 16 %)

B

Erhalt der Biotopverbundfunktion (VB-DT-PB-4218-0003) von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zwischen Pamelsche Grund im Süden und Wiehengrund im Norden (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)

C

Sicherung des Schutz- und Entwicklungszieles des Naturschutzgebietes „Steinbruch Ilse“ für den Artenschutz und den Biotopverbund (Stufe 1) in einem durch benachbarte Kompensationsflächen homogenen Lebensraum und Sicherung eines Konfliktabstandes zur Vermeidung von Störungen durch den Steinbruchbetrieb (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)

D

Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund nachgewiesener Inanspruchnahme der betroffenen Flächen durch windkraftsensible Arten (siehe auch „Analyse der Raumnutzung von Rotmilanen und Schwarzstörchen zur Bewertung möglicher Vorsorgeradien im Umfeld von Brutstandorten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn“, NZO August 2021)

[D1] Sande:

Erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund traditionell genutzter Weißstorch-Reviere, eines regelmäßig genutzten Rotmilan-Revieres mit wechselnden Revierzentren sowie Waldschneppen-Flugbalz im Bereich der Feldgehölze.



E

Endanflugsektor der Motorflug-Platzrunde (gemäß Betriebsgenehmigung) des Sonderlandeplatzes Haxterberg mit sehr starken Höhenbeschränkungen (siehe Stellungnahme Luftverkehrsbehörde vom 14.06.2021)



Stadt Paderborn 146. Änderung des Flächennutzungsplans

Ermittlung von Konzentrationszonen

Paderborn Potenzialflächenanalyse

Indizwert „substanzieller Raum“

Außenbereich unter Abzug der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW entprivilegierten Flächen:

Außenbereich unter Abzug der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW entprivilegierten Flächen:	5.797,0 ha
davon Flächen mit „harten“ Tabus	1.857,3 ha
Potenzialflächen	648,5 ha
Flächen mit „weichen“ Tabus	5.797,0 ha - 1.857,3 ha = 3.939,7 ha
Indizwert in %	648,5 ha x 100 / 3.939,7 ha = 16,5 %

Planzeichenerläuterung

- [D3] nördlich Dattel:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund einer traditionell genutzten Rotmilan-Reviere und eines Schwarzmilan-Reviere (siehe Stellungnahme zur Bewertung der Raumnutzungsanalyse als Teil der Begründung).
 - [D10] Gottesgrund:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere und eines Baumfalken-Reviere aus dem Jahr 2018.
 - [D11] südliches Dunetal:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere.
 - [D12] nördliches Dunetal:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein mehrfach genutztes Uhu-Revier im Bereich VSG Egge-Nord (Vorsorgeausweisung 1.000 m deckt die Fläche fast vollständig ab) sowie durch Reviere von Rotmilan (bezogen auf Teufelchen) nördlich im Bektal (2020 und 2021 genutzt) und südlich im Dunetal (2020 genutzt).
 - [D13] Babelst:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Rotmilan-Reviere. In Teilbereichen reicht ein traditionell genutztes Uhu-Revier in die Fläche hinein. Aus den Jahren 2019 und 2021 liegen Nachweise vom Wachtelkönig nördlich angrenzend an die Flächen vor.
 - Endanflugkorridor der Motorflug-Platzrunde (gemäß Betriebsgenehmigung) des Sondernarplatzes Haxterberg mit sehr starken Höhenbeschränkungen (siehe Stellungnahme Luftverkehrsbehörde vom 14.08.2021).**
- Potenzialflächen**
- [1]** potenzielle Konzentrationszonen – 648 ha (einige Nummern im Zuge des Planverfahrens nicht mehr besetzt)
 - [2]** bisherige Konzentrationszonen – 551 ha (125. FNP-Änderung)
- Sonstige Darstellungen**
- Stadtgrenze (Stadtgebiet 17.944,5 ha)
 - Windkraftanlagen vorhanden / genehmigt / beantragt
 - nicht privilegierte Windkraftanlagen
 - Rückbau Windkraftanlage
 - Standort von Bestandsanlagen in ehemaligen Konzentrationszonen
 - Flächen ohne Konzentrationswirkung (Zuschnitt BBS unter Berücksichtigung der Annahme, dass eine Windkraftanlage einschließlich Rotor von der Zone vollständig umfasst werden muss, keine oder maximal eine Windkraftanlage zuz)
 - Abstandsbedarf Referenzanlage (5-facher Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (500 m), 3-facher in Nebenwindrichtung (300 m); Darstellung dient lediglich zur Prüfung, ob ein luftfreier Standort Raum für mehr als eine Windkraftanlage bietet)
 - hinweislich: BSN nach Regionalplan-Entwurf 2020
 - Platzrunde Haxterberg nach NfL I 92/13
- Einzelfallprüfung**
- [A]** in der Einzelfallprüfung ausgeschiedene Flächen
 - [A]** Freihalten bewaldeter Flächen von Windkraftnutzung, da sich hier zusammenhängender Laubwald mit erhöhtem Biotopvernetzungs-potenzial entwickelt und Nadelwald nur kleinteilig vorkommt (siehe auch Hinweis des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 05.12.2021 mit Hinweis auf den geringen Waldanteil der Stadt Paderborn von ca. 16 %)
 - [B]** Erhalt der Biotopverbundfunktion (VB-DT-PB-4218-0003) von herausragender Bedeutung (Stufe 1) zwischen Pamelsche Grund im Süden und Wäldchen im Norden (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
 - [C]** Sicherung des Schutz- und Entwicklungszweckes des Naturschutzgebietes „Steinbruch“ für den Artenschutz und den Biotopverbund (Stufe 1) in einem durch benachbarte Kompensationsflächen im homogenen Lebensraum und Sicherung eines Konfliktabstandes zur Vermeidung von Störungen durch den Steinbruchbetrieb (siehe auch Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Paderborn vom 01.03.2021)
 - [D]** Artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund nachgewiesener Inanspruchnahme der betroffenen Flächen durch windkraftsensible Arten (siehe auch Analyse der Raumnutzung von Rotmilan und Schwarzstörchen zur Bewertung möglicher Vorsorgezonen im Umfeld von Brutstandorten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationen für Windanliegen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn; NZO August 2021)
 - [D1] Sande:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund traditionell genutzter Weißstorch-Reviere, eines regelmäßig genutzten Rotmilan-Reviere mit wechselnden Revierzentren sowie Wald-schnepfen-Flugplatz im Bereich der Feldgehölze.
 - [D2] Eisen:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein Rotmilan-Revier.
 - [D3] Ringelsbruch:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch 2 Rotmilan-Reviere, 2 Schwarzmilan-Reviere und ein Uhu-Revier.
 - [D4] Wewer:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch 2 Rotmilan-Reviere und 1 Schwarzmilan-Revier. Aufgrund der hohen Balzaktivität von Waldschnepfen und geeigneter Habitatstrukturen durch gestaute Laubwaldbestände mit Lichtungen besteht im gesamten Wewerschen Wald ein erhebliches Konfliktpotenzial für die Art gegenüber WEA.
 - [D5] Haxtergrund:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte durch ein Rotmilan-Revier.
 - [D6] westlich Knipsberg:** Störmpflichtigkeits eines traditionell genutzten Schwarzstörch-Reviere gegenüber Schlagshattenmissionen am Horst und Horstumfeld. (Es wurde die Beschattung am 01. Februar bis 31. März – mögliche Revierbesetzung – eines Jahres ermittelt.)
 - [D7] Knipsberg:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Schwarzstörch-Reviere Schlagshatten s. D6) sowie eines neu besetzten Uhu-Reviere. Aus dem Jahr 2017 liegt noch ein Rotmilan-Revierverdacht aus dem Merschatal vor. Das Kollisionsrisiko des Schwarzstörches wurde mit Hilfe eines Rasters der Raumnutzung aus den Jahren 2017 und 2019 ausgewertet. Alle Rasterflächen, die überdurchschnittlich häufig überfliegen wurden, wurden berücksichtigt.
 - [D8] östlich Merschatal:** Ehebliche artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund eines traditionell genutzten Schwarzstörch-Reviere sowie eines neu besetzten Uhu-Reviere. Aus dem Jahr 2017 liegt noch ein Rotmilan-Revierverdacht aus dem Merschatal vor. Das Kollisionsrisiko des Schwarzstörches wurde mit Hilfe eines Rasters der Raumnutzung aus den Jahren 2017 und 2019 ausgewertet. Alle Rasterflächen, die überdurchschnittlich häufig überfliegen wurden, wurden berücksichtigt.

Hinweise

- (1) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgebietliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld) gemäß § 15 und § 16 DSHG unverzüglich anzuzeigen. Hinweise auf Bodendenkmale sind in den Konzentrationszonen 1 und 6 bekannt.
- (2) Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können in der Darstellung als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen zu beachten sein, die für bodennahe Bestände einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zugwegen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Überstreichen dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich. Auf den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippspringe“ wird verwiesen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu schützende Strukturen:
 - Zone 1: Naturdenkmal 2.3.11 „Feldahorn“
 - Naturdenkmal 2.3.12 „Feldulme“
 - Zone 2: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.54 „Halbtrockenrasen am Kärlchenberg“
 - Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.55 „Obbaumreihe östlich des Kärlchenberges“
 - Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.56 „Baumreihe und Gehölzstreifen am Südtweg“
 - Zone 6: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.89 „Gehölzstreifen im Hoftefeld“, gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4218-0003 „Krumme und Pamelsche Grund“)
- (3) Mit Höhenbeschränkung aufgrund von Flugverkehr ist in den Konzentrationszonen 8 (Pflichtmeldepunkt ECHO) und 13 (Platzrunde Haxterberg) gemäß Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021 und 14.08.2021 zu rechnen.

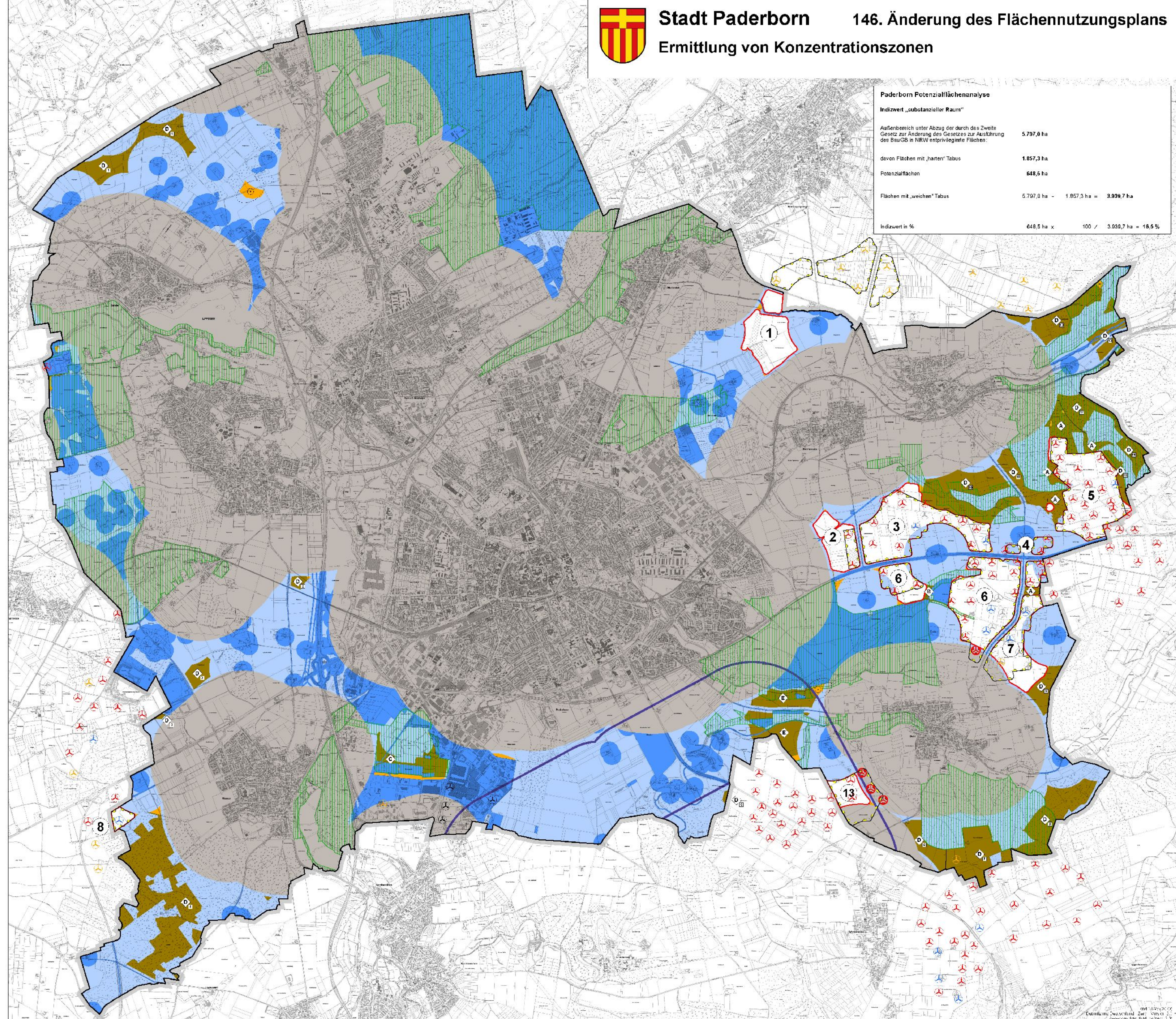
Ermittlung von Konzentrationszonen

Stadt Paderborn
146. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab: 25.000
Blattgröße: 108 x 69
Bearbeiter: Ahn / Wie
Datum: 08.08.2021

WP/WoltersPartner
Stadt: Bero GmbH
Tel: 052 21 413-0
Fax: 052 21 413-200
stadt@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Stadt Paderborn

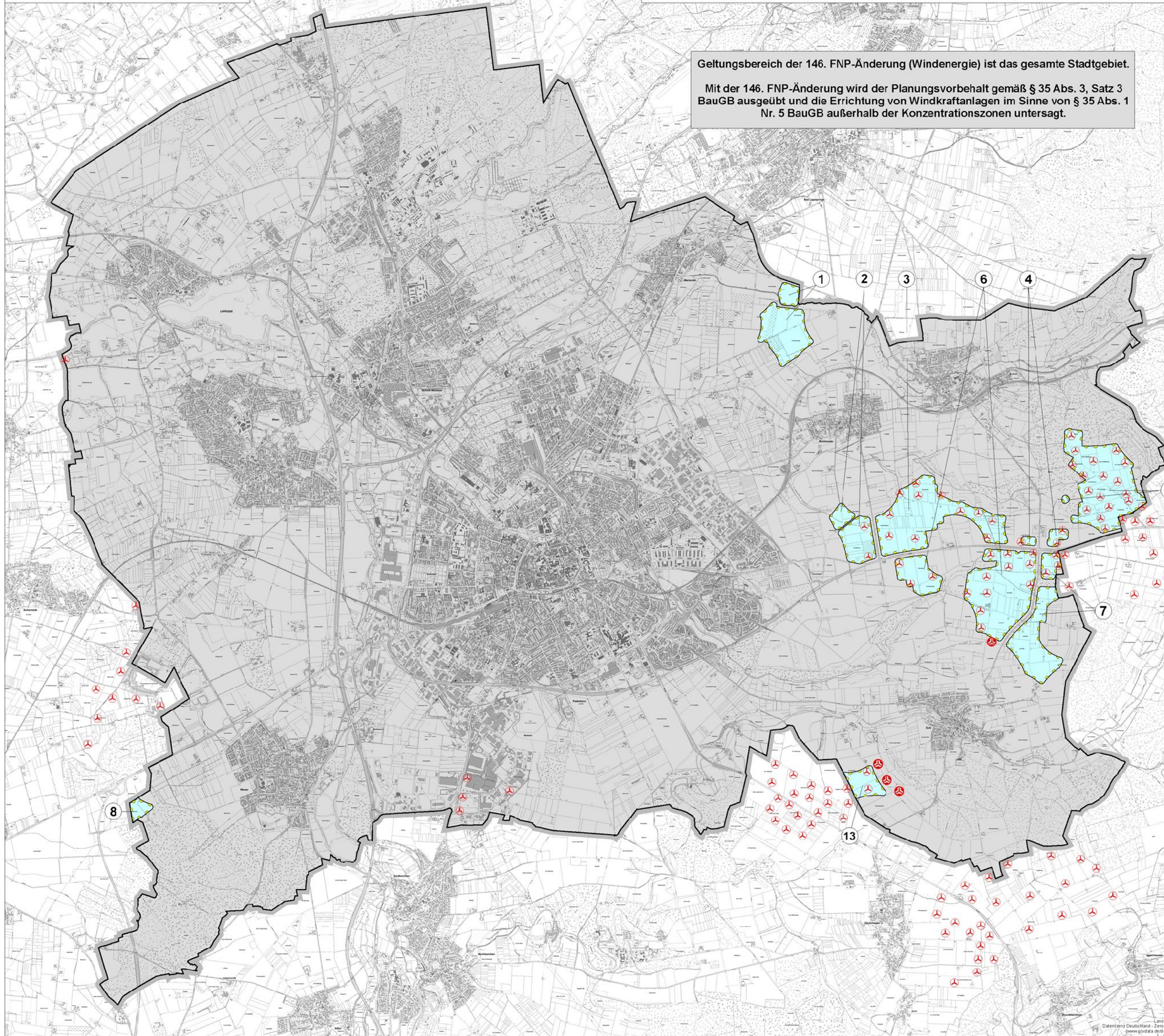


Eckpunkte der erneuten Auslegung






- Die Bedenken der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung haben sich durch vertiefende Prüfung bzw. andere entgegenstehende Belange - Luftverkehrssicherheit - erledigt (Zonen 3, 7, 11 und 12)
- Die deutlich verstärkten Bedenken verschiedener Behörden, aber auch der Öffentlichkeit gegen Zonen im unmittelbaren Anflugbereich des Sonderlandeplatzes Haxterberg wurden berücksichtigt. (Zonen 11 und 12 entfallen)
- Eine deutliche Vertiefung der artenschutzfachlichen Einschätzungen hat zu einer differenzierten Einzelfallbewertung geführt. Dies wirkt sich verändernd nur in Zone 7 aus.
- Die neuen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Wohngebieten (entprivilegierte Zone) wurden umgesetzt. Dies hat zu einer Verkleinerung der Zone 13 geführt. Gleichzeitig ist die Bezugsfläche für die Ermittlung eines Indizwertes deutlich kleiner geworden, so dass eine Indizwertbetrachtung nun zu einem deutlich höheren Wert kommt.



Geltungsbereich der 146. FNP-Änderung (Windenergie) ist das gesamte Stadtgebiet.
 Mit der 146. FNP-Änderung wird der Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB ausgeübt und die Errichtung von Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der Konzentrationszonen untersagt.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

-  Konzentrationszone für Windenergienutzung gemäß der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes als überlagernde Darstellung
-  Bestandsanlagen in ehemaligen Zonen
- Sonstige Darstellungen / nachrichtlich**
-  Stadtgrenze, gleichzeitig Geltungsbereich der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausschlusswirkung)
-  Vorhandene Windkraftanlage
-  Nummer der mit der 146. Änderung neu dargestellten Konzentrationszone (s. Begründung, einige Nummern im Zuge des Planverfahrens sind nicht mehr besetzt)

HINWEISE

- (1) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Außenstelle Bielefeld) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen. Hinweise auf Bodendenkmale sind in den Konzentrationszonen 1 und 6 bekannt.
- (2) Aufgrund der technischen Besonderheiten von Windkraftanlagen und der Maßstäblichkeit der Flächennutzungsplanung können innerhalb der als „Konzentrationszonen“ dargestellten Flächen kleinteilige, schützenswerte Strukturen zu beachten sein, die für boennante Bestandteile einer Windkraftanlage (Fundament, dauerhafte und temporäre Lager- und Montageflächen, Zugewingen) nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Ein Überschreiten dieser Strukturen durch den Rotor ist im Regelfall jedoch möglich. Auf den Landschaftsplan „Paderborn-Bad Lippringsrie“ wird verwiesen.
 Im Einzelnen handelt es sich um folgende zu schützende Strukturen:
 Zone 1: Naturdenkmal 2.3.11 „Faldahorn“
 Naturdenkmal 2.3.12 „Feldulme“
 Zone 2: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.54 „Halbtrockenrasen am Kaninchenberg“
 Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.55 „Ostbaunreihe östlich des Kaninchenberges“
 Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.56 „Baumreihen und Gehölzstreifen am Stadtweg“
 Zone 6: Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.66 „Gehölzstreifen im Holterfeld“,
 gleichzeitig Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-PB-4218-0003 „Krumme und Pampelsche Grund“)
- (3) Mit Höhenbeschränkung aufgrund von Flugverkehr ist in den Konzentrationszonen 8 (Pflichtmeldepunkt ECHO) und 13 (Platzrunde Haxterberg) gemäß Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 11.01.2021 und 14.06.2021 zu rechnen.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

- Aufstellungsbeschluss**
 Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn hat am xx.xx.xxxx gem. § 2 und 2a des Baugesetzbuches die Aufstellung der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
 Dieser Beschluss ist am xxx.xxxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)
- Frühzeitige Unterrichtung**
 Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am xx.xx.xxxx gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)
- Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom xxx.xxxxx bis xx.xx.xxxx gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)
- Öffentliche Auslegung**
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am xx.xx.xxxx gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)
- Diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
 Diese öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 ist am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)
- Erneute öffentliche Auslegung**
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion der Stadt Paderborn hat am xx.xx.xxxx gem. § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- erneut öffentlich auszulegen.
- Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)

Diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich xx.xx.xxxx zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.
 Diese erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 ist am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Diese erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)

Feststellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Paderborn hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am xx.xx.xxxx über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgesetzt.

Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)

Ausfertigungsvermerk
 Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser Flächennutzungsplanänderung dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Paderborn am xx.xx.xxxx zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 Technische Beigeordnete (C. Wamecke)

Genehmigung
 Diese 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung Az.: xx.xx.xxxxxx/xxxx vom xx.xx.xxxx genehmigt worden.

Detmold, den Die Bezirksregierung i.A.

Inkrafttreten
 Die Genehmigung dieser 146. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Paderborn, den Der Bürgermeister i.V.
 (Dreier)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 55), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 84), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

Ausfertigung Paderborn, den

Stadt Paderborn
146. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab	25.000	
Blattgröße	117 x 73	
Bearbeiter	Ahn / Wie	
Datum	06.08.2021	

0 250 500 750 1.000 1.500 m

Auftraggeber:
Stadt Paderborn